STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

zu TOP

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Fachbereich Innere Verwaltung

Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Fachbereich Stadtentwicklung Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Heuckmann 2019/0215
Telefon: 02521 29-370 öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum 19.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Anregung zur Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass einer Baumschutzsatzung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingegangen (siehe Anlage zur Vorlage). Insgesamt 114 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fordern den Rat der Stadt Beckum auf, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung zu beschließen.

Die Anregung wird begründet mit der Bedeutung von Stadtbäumen für Mikroklima, Luftgüte, Sommerkühlung, Verbesserung von Wohnumfeld und Lebensqualität sowie für den Wasserhaushalt. Darüber hinaus stellen Bäume die Lebensgrundlage für viele Tierarten dar.

Vor dem Hintergrund eines deutlichen Waldsterbens im Stadtgebiet sowie der Erklärung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Beckum regen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dringend eine neue Baumschutzsatzung an.

Am 12.03.1986 hat der Rat der Stadt Beckum eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen, sie trat am 28.03.1986 in Kraft. Danach war die Entfernung von Bäumen ab einer bestimmten Größe genehmigungspflichtig. Während der Zeit der Geltung der Baumschutzsatzung wurden 131 Genehmigungsanträge gestellt – von diesen sind 104 genehmigt worden, wonach 311 Bäume gefällt wurden. 27 Anträge wurden abgelehnt, wodurch rund 120 Bäume erhalten werden konnten. Als Auflage oder freiwillig wurden zudem etwa 150 neue Bäume gepflanzt. In 16 Fällen wurden Verstöße gegen die Baumschutzsatzung festgestellt, in 12 Fällen geahndet.

Am 23.03.1995 hat der Rat eine Satzung zur Aufhebung der Baumschutzsatzung beschlossen. Sie trat am 02.04.1995 in Kraft. Seit dieser Zeit liegt die Entscheidung über den Baumbestand im Stadtgebiet mit wenigen Einschränkungen allein bei den Eigentümerinnen und Eigentümern. Einige erhaltenswerte Bäume im Stadtbereich sind durch Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise bei Abgang zu ersetzen. In einigen Bebauungsplänen (zumeist mit dem Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung) sind zudem Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen auf privaten Flächen enthalten.

Bäume im städtischen Bereich sind aus vielerlei Sicht wertvoll und haben durchgängig eine hohe Bedeutung auch für die Lebensqualität in der Stadt. Daher gilt es auch in Beckum, den Baumbestand zu erhalten und zu fördern.

Durch eine Baumschutzsatzung werden Bäume sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen geschützt. Bäume dürfen ab einer bestimmten Größe nur noch mit einer begründeten Genehmigung gefällt werden. Bei Verstößen droht ein Bußgeld. Im Falle einer Genehmigung kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden.

Durch eine Baumschutzsatzung können eine Reihe von Fällungen verhindert werden, insbesondere wenn der jeweilige Baum für das städtische Grün oder für den Artenschutz bedeutend ist. Erfahrungswerte auch aus anderen Kommunen belegen jedoch, dass etwa 80 Prozent der eingehenden Anträge auf Fällung auch genehmigt werden. In diesen Fällen wirkt sich zumindest die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung positiv auf den Erhalt des Baumbestandes aus.

Vor Einführung einer Baumschutzsatzung ist jedoch erfahrungsgemäß eine verstärkte Baumfällaktivität zu erwarten. Zudem besteht die Gefahr der vorsorglichen Fällung von Bäumen kurz vor Erreichen des Stammumfangs, bei dem der Schutz beginnt. Diese Reaktionen stehen dem eigentlichen Ziel des Baumschutzes entgegen.

Darüber hinaus ergeben sich Kosten für Personal, das die Ausführung und Kontrolle der Satzung wahrzunehmen hat. Bei der Größenordnung der Stadt Beckum ist der Aufwand mit etwa 0,5 Stellen anzunehmen.

Seitens der Verwaltung wird keine Notwendigkeit gesehen, eine Baumschutzsatzung in Beckum einzuführen. Die Stadt Beckum setzt auf ihren Flächen bereits heute Instrumente des Baumschutzes und der Baumentwicklung offensiv ein – Erhalt und Schutz des Baumbestandes, Optimierung von Baumscheiben, umfangreiche standortangepasste Neuanpflanzungen, Beratung im Rahmen von Bebauungsplanfestsetzungen und mehr. Diese Instrumente sollen zukünftig in Zeiten des Klimawandels verstärkt eingesetzt werden.

Darüber hinaus gilt es, in Bebauungsplänen weiterhin eine klimawirksame Begrünung, insbesondere mit Bäumen, einzubringen. Zudem sind Einwohnerinnen und Einwohner sowie Baumeigentümerinnen und -eigentümer verstärkt zu Baumthemen und den positiven Wirkungen des Baumbestandes zu informieren und zu beraten. Dies ist aus Sicht der Verwaltung ein guter Weg, den Einwohnerinnen und Einwohnern keine Vorschriften zu machen, sondern sie mitzunehmen und dazu seitens der Stadt vorbildlich zu agieren. Die Selbstverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer sollte gewahrt bleiben. Diese Vorgehensweise erfordert einen entsprechenden politischen Willen sowie personelle Kapazitäten.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen